



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 05.06.1967

Durchführung des Sthutzbaugesetzes (SBauG); Verfahren nach den §§ 19, 20 und 22 RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 6. 1967 — II A 3 — 7.4 Nr. 214/67¹⁾

150. Ergänzung - SMBI. NW. - (Stand 1. 8.1982 - MBI. NW. Nr. 61 einschl.) 5.6.67 (1) /

Durchführung des Sthutzbaugesetzes (SBauG); Verfahren nach den §§ 19, 20 und 22

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 6. 1967 — II A 3 — 7.4 Nr. 214/67¹⁾

Nach Nr. 3.2 der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden v. 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 7), zuletzt geändert durch Bekanntmachung v. 20. Januar 1967 (GV. NW. S. 22) - SGV. NW. 2005 - gehört zu meinem Geschäftsbereich u. a. der bauliche Zivilschutz.

Anträge auf

1. Genehmigung zur Beseitigung oder Veränderung öffentlicher Schutzräume nach § 19 Abs. I des Schutzbaugesetzes v. 9. September 1965 (BGBI. I S.1232)-SBauG-;
2. Genehmigung zur Beseitigung oder Veränderung vorhandener Schutzbauwerke nach § 19 Abs. 2 SBauG bis zum Ablauf der in § 15 Abs. I SBauG genannten Frist;
3. Zulassung von Ausnahmen nach § 20 SBauG und
4. Genehmigung zur Beseitigung oder Veränderung ortsfester Anlagen des Luftschutzhilfsdienstes, insbesondere Befehls- und Rettungsstellen sowie Anlagen der unabhängigen Löschwasserversorgung nach § 22 SBauG

sind mir auf dem Dienstwege über die Regierungspräsidenten — im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk über die Landesbaubehörde Ruhr — vorzulegen.

Beizufügen sind ein Lageplan, eine Baubeschreibung unter Darlegung des derzeitigen Bauzustandes und ein zivilschutz-taktisches Gutachten des örtlichen Luftschutzleiters.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

') MBI. NW. 1987 S. 824. ') MBL MW. 196« S. 1579.